

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1911

4 (4.2.1911)

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 4. Februar 1911.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Erhebung örtlicher Kirchensteuern in evangelischen Kirchengemeinden betreffend.

Verordnung.

(Vom 1. Februar 1911.)

Die Erhebung örtlicher Kirchensteuern in evangelischen Kirchengemeinden betreffend.

Zum Vollzug der Artikel II und III Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1910, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 436)* wird im Einverständnis mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und im Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen unsere Verordnung vom 1. Mai 1908, die Erhebung örtlicher Kirchensteuern in evangelischen Kirchengemeinden betreffend — Evangelische Ortskirchensteuer-Verordnung — (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117), mit Wirkung vom 1. Januar 1911 wie folgt geändert:

1. Die §§ 2 bis 8 mit der vorausgehenden Abschnittsüberschrift erhalten nachstehende Fassung:

„II. Feststellung der dem Steueranschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steuerätze.

§ 2.

1. Im Monat März des der Voranschlagsperiode vorangehenden Jahres gibt der Kirchengemeinderat dem Steuerkommissär Kenntnis von der Notwendigkeit, in dem Kirchspiel örtliche Kirchensteuer für das kommende Jahr (die kommenden Jahre) zu erheben.

2. Dabei sind dem Steuerkommissär folgende genauen Angaben zu machen:

I. über den Umfang des Kirchspiels; die Gemarkungen, welche ganz oder teilweise zu ihm gehören; Zahl der Einwohner jeder dieser Gemarkungen, sowohl im ganzen als der Bekenntnis- und der Kirchspielsangehörigen, wobei im Falle des Vorhanden-

Benachrichtigung des Steuerkommissärs von der Notwendigkeit, Ortskirchensteuer zu erheben.

*) Der in Artikel II Ziffer 1 und 4 dieses Gesetzes angeführte § 93 der Gemeinde- und Städteordnung hat infolge der vom 1. Januar 1911 an gültigen Fassung der Gemeinde- und Städteordnung die Bezeichnung 107 erhalten (vergleiche Gesetzes- und Verordnungsblatt 1910 Seite 597).

seins von Militärkirchenverbänden auf den in Betracht kommenden Gemarkungen die Militärbevölkerung sowohl an der Gesamteinwohnerzahl als auch an der Zahl der Bekenntnisangehörigen beziehungsweise Kirchspielsangehörigen in Abzug zu bringen ist.

Können die Ergebnisse der jüngsten Volkszählung nicht aus amtlichen, dem Kirchengemeinderat zugänglichen Veröffentlichungen geschöpft werden, so sind sie bei dem Statistischen Landesamt zu erheben und die hierauf bezüglichen Schriftstücke dem Voranschlag (§ 9) anzuschließen;

- II. ob den Einwohnern eines zum Kirchspiel gehörenden Filialorts Erleichterung oder Befreiung nach Artikel 21 des Gesetzes gewährt wurde;
- III. ob auf den Bezug der Einkommen unter 1000 M verzichtet wird (Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes);
- IV. ob eine Besteuerung für kirchliche Bauten in Frage steht und zutreffendenfalls:
 - a. ob die in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten Steuerwerte und Einkommen auch im Falle einer den Betrag von 5 % von 100 M Gemeinde-Vermögenssteuerwert und 8 Hundertteile der Einkommensteuerfüße für ein Kalenderjahr nicht übersteigenden Belastung beigezogen werden sollen;
 - b. ob gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes verzichtet wird auf den Bezug der Steuerwerte solcher lediglich nach Artikel 13 Absatz 1 Pflichtigen, welche außerhalb der zum Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Gemarkungen ihren Wohnsitz (Aufenthalt) beziehungsweise Sitz haben, wenn die Steuerwerte eines Pflichtigen in einer Gemarkung weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit den Betrag von 1000 M übersteigen;
- V. ob von der Feststellung und Erhebung solcher Steuerbetreffnisse allgemein abgesehen werden soll, die auf einer Gemarkung weniger als 20 % für einen Pflichtigen betragen (Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes), sowie bejahendenfalls soweit möglich, welcher (Gesamt-) Steuerfuß für die Kirchspielseinwohner (§ 18 Absatz 3 der Verordnung) und, sofern Bausteuer von den nach Artikel 13 des Gesetzes Pflichtigen erhoben werden soll, auch welcher Bausteuerfuß (§ 18 Absatz 2b der Verordnung) voraussichtlich anzuwenden sein wird.

§ 3.

Ermittelung
der
Kirchensteuer-
pflichtigen.

1. Die Vervollständigung der Bekenntnisfeststellung zu Zwecken der Ortskirchensteuer erfolgt soweit möglich gemeinsam mit derjenigen für die allgemeine Kirchensteuer nach den §§ 1 bis 10 der Evangelischen Landeskirchensteuer-Verordnung.

2. Auch die dem evangelischen Bekenntnis ausschließlich zum Genuß zustehenden nichtkirchlichen und solche kirchliche Stiftungen, deren Ertrag nicht ohnehin zur Bestreitung der Kosten für die Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten der Kirchengemeinde bestimmt ist, sowie andere juristische Personen, Gesellschaften und Vereine, deren Mitglieder satzungsgemäß dem evangelischen

Bekenntnis angehören müssen, oder die satzungsgemäß ausschließlich Zwecke des evangelischen Bekenntnisses verfolgen, werden in den Ermittlungslisten mit E bezeichnet.

§ 4.

Nach Beendigung der jährlichen Abundzuschreibegeschäfte und erfolgter Vervollständigung der Bekenntnisermittlung legt der Steuerkommissär auf Grund der Umlageregister über die gemeindesteuerpflichtigen Vermögenssteuerwerte und Einkommensteuersätze (siehe auch § 33 Absätze 1 und 3 dieser Verordnung) für die zum Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Gemarkungen, in welchen Ortskirchensteuerpflichtige ermittelt wurden, die Einzugsregister über die Ortskirchensteuer (Ortskirchensteuerregister) für das neue Jahr an (§§ 5 und 6) und fertigt darnach die Darstellung der dem Kirchensteuerausschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steuersätze (§ 7).

Anlage der Ortskirchensteuerregister und Fertigung der Darstellung. Grundlagen.

§ 5.

1. Das für den Pfarrort sowie für jeden Neben- und Filialort getrennt aufzustellende Ortskirchensteuerregister zerfällt in folgende Abteilungen:

Gestalt der Ortskirchensteuerregister. Insbesondere aufzunehmende Pflichtige.

I. Die Kirchspielseinwohner (nach Artikel 12 des Gesetzes Kirchensteuerpflichtige)

1. mit ihren Steuerwerten und Steuerätzen auf der Gemarkung des Wohnorts,
2. mit ihren Steuerwerten und Steuerätzen auf den Gemarkungen der außerdem noch zum Kirchspiel gehörenden Orte.

II. Die nur Bausteuerpflichtigen d. h. die lediglich zu den Kosten für kirchliche Bauten — mit den Steuerwerten und Steuerätzen in den ganz oder teilweise zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen — Beitragspflichtigen und zwar:

- a. bekenntnisangehörige Kirchspielsausmärker (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes), soweit sie nicht für eine Kirchengemeinde, deren Kirchspiel auf die betreffende Gemarkung sich erstreckt, bereits nach Artikel 12 des Gesetzes (Ziffer I) kirchensteuerpflichtig sind, d. h. soweit sie nicht als Angehörige einer über einen Teil der betreffenden Gemarkung sich erstreckenden Nachbarkirchengemeinde mit sämtlichen Steuerwerten und Steuerätzen dieser Gemarkung zur Kirchensteuer der Nachbarkirchengemeinde beizuziehen sind,
- b. dem evangelischen Bekenntnis ausschließlich zum Genuß zustehende nichtkirchliche und solche kirchliche Stiftungen, deren Ertrag nicht ohnehin zur Bestreitung der Kosten für die Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten der Kirchengemeinde bestimmt ist, sowie andere juristische Personen, Gesellschaften und Vereine, deren Mitglieder satzungsgemäß dem evangelischen Bekenntnisse angehören müssen, oder die satzungsgemäß ausschließlich Zwecke des evangelischen Bekenntnisses verfolgen (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes),
- c. soweit nicht unter b fallend, juristische Personen — einschließlich der hinsichtlich des Genußrechts nicht auf ein bestimmtes Bekenntnis beschränkten Stiftungen —

insbesondere auch Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Wurgschifferschaft sowie Kommanditgesellschaften auf Aktien (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes).

Beilage I.

2. Die Anlegung dieser Register*) hat nach dem unter Beilage I angeschlossenen Muster zu geschehen, indem darin vorerst nur in Spalte 2 Namen, Stand und Wohnung beziehungsweise Wohnort der Ortskirchensteuerpflichtigen und in den Spalten 3, 5, 7 und 9 ihre zur Ortskirchensteuer beziehbaren Steuerwerte und Steuersätze eingetragen werden.

§ 6.

Einzutragende
Steuerwerte
und
Steuerätze.

1. In die Ortskirchensteuerregister sind sämtliche Steuerwerte und Steuerätze, soweit nicht nach dem Nachstehenden Ausnahmen stattfinden, mit den zur Gemeindebesteuerung festgestellten Beträgen (§ 96 Absatz 1 der Gemeinde- und Städteordnung) einzutragen.

2. Die Steuerwerte und Steuerätze von in gemischter Ehe lebenden Ehegatten (Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes) werden nur zur Hälfte in Spalte 3, 5, 7 und 9 eingetragen und es wird zugleich der hälftige Bezug durch Beifügung von $E\frac{1}{2}$ mit den vollen Steuerwerten und Steuerätzen in Spalte 2 angedeutet. Lebt jedoch ein evangelischer Ehegatte von dem andern nicht evangelischen Ehegatten dauernd getrennt, so werden seine Steuerwerte und Steuerätze im vollen Betrag in Spalte 3, 5, 7 und 9 aufgenommen.

3. Im Falle des Verzichts nach Artikel 14 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes bleiben Steuerätze unter 8 M (bei gemischter Ehe unter $\frac{8}{2} = 4 M$) oder Steuerwerte solcher lediglich nach Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes Pflichtigen, welche außerhalb der zum Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Gemarkungen ihren Wohnsitz (Aufenthalt) beziehungsweise Sitz haben, von zusammen 1000 M oder weniger (bei gemischter Ehe von zusammen $\frac{1000}{2} = 500 M$ oder weniger) in einer Gemarkung außer Betracht.

4. Im Falle des Verzichts nach Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes sind Steuerätze und Steuerwerte wegzulassen, aus denen bei den voraussichtlich anzuwendenden Steuerätzen Gesamsteuerbeträge (d. i. die Steuerbeträge der einzelnen Steuergattungen zusammengerechnet) unter 20 \mathcal{R} für Pflichtige — auch wenn solche in gemischter Ehe leben — auf einer Gemarkung festzustellen sein würden. Bei Anwendung dieser Vorschrift wird z. B. ein in gemischter Ehe lebender Evangelischer, der an sich 38 \mathcal{R} zu zahlen hätte, wenn beide Ehegatten evangelisch wären, nicht mit $\frac{38}{2} = 19 \mathcal{R}$ aufgenommen, sondern steuerfrei gelassen.

5. Kirchensteuerpflichtigen²⁾ natürlichen Personen (Artikel 12 und Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes), welche mit anderen ein Gewerbe in Gesellschaft (offene Handelsgesellschaft, einfache Kommanditgesellschaft) betreiben, oder auf welche in Gemeinschaft mit anderen in den Einzel-Katastern der Vermögenssteuer Vermögensteile veranlagt sind (wie Erben), während die Gemeinschaft nicht nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 oder Ziffer 3 des Gesetzes

*) Bei Kirchengemeinden ohne Neben- oder Filialorte ist jeweils nur ein Ortskirchensteuerregister aufzustellen.

steuerpflichtig ist (Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes), werden die ihrer Beteiligung an der Gesellschaft oder Gemeinschaft entsprechenden Anteile an den betreffenden Vermögenssteuerwerten zur Last gesetzt, wobei die Bestimmungen in § 15 Absatz 5 und 6 der Evangelischen Landeskirchensteuer-Verordnung sinngemäße Anwendung finden.

6. Sind Steuerwerte nur in Teilen der zur Gemeindesteuer veranlagten Beträge in das Register aufzunehmen, so sind die Teilbeträge, sofern solche nicht bereits auf eine durch 100 teilbare Zahl in Mark lauten, auf die nächst niedrige durch 100 teilbare Zahl abzurunden.

7. Wenn der Gesamtsteuerwert des Liegenschaftsvermögens eines Pflichtigen auf einer Gemarkung weniger als 100 M (bei gemischter Ehe weniger als $\frac{100}{2} = 50$ M) beträgt, so hat seine Aufnahme in das Register zu unterbleiben.

§ 7.

1. Die Darstellung der dem Kirchensteuerausschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steuersätze wird nach Anleitung des Musters Beilage II durch Summierung und Zusammenstellung der einzelnen Abteilungen der Ortskirchensteuerregister (§§ 5 Absatz 1 und 27 Absatz 1) unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen erhalten.

Darstellung
der Steuer-
werte und
Steuersätze.

Beilage II.

2. Von den Abteilungssummen der Steuerwerte und Steuersätze der nach Artikel 12 des Gesetzes Kirchensteuerpflichtigen sind auszuwerfen:

- a. die Summe der Steuerwerte des Liegenschafts- und des Betriebsvermögens im ganzen Betrag,
- b. die Summe der Steuerwerte des Kapitalvermögens zu fünf Zehntel,
- c. die Summe der Einkommensteuersätze im 160fachen Betrag

und zwar je (Buchstabe a bis c) in Spalte 2 der Darstellung.

Eine etwaige ausnahmsweise Festsetzung des Bezugs der Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens oder der Einkommensteuersätze nach § 107 Absatz 2 der Gemeinde- und Städteordnung kommt für die Ortskirchensteuer nicht in Betracht (Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes).

3. Die Summen der Steuerwerte und Steuersätze der nach Artikel 13 des Gesetzes Pflichtigen sind zunächst auf der zu den „Entzifferungen und Erläuterungen“ bestimmten Blattseite (Spalte 5 bis 9) der Darstellung je mit ihrem ganzen Betrag vorzutragen und zwar auch, soweit die betreffenden Steuerwerte und Steuersätze nach Artikel 13 Absatz 2 und 3 des Gesetzes nur in ermäßigtem Betrag beizuziehen sind. Dann sind die nach letzteren Gesetzesvorschriften zu berechnenden ermäßigten Beträge festzustellen und zusammen mit der Summe der etwa nicht zu ermäßigenden Steuerwerte und Steuersätze in Spalte 3 der Darstellung zu übertragen, wobei aber die Summen der Steuerwerte des Kapitalvermögens zu fünf Zehntel, die Summen der Einkommensteuersätze im 160fachen Betrag auszuwerfen sind.

4. Wo den Filialisten nach Artikel 21 des Gesetzes durch Vereinbarung eine Erleichterung gewährt ist, sind die Summen der Steuerwerte und Steuersätze für die Gemarkung des Filialorts zunächst gemäß Absatz 2 und 3 festzustellen und in die Spalten 2 und 3 der Darstellung einzutragen, es sind aber alsdann von den beiden Hauptsummen des Filialorts

in diesen Spalten die zur Kirchensteuer beizuziehenden Anteile zu berechnen und nur die letzteren in die Zusammenstellung der Summen der Steuerwerte und Steuersätze der einzelnen Bemerkungen aufzunehmen.

5. Die Endsumme in Spalte 2 der Darstellung bildet die Gesamtsumme der Steuerwerte und Steuersätze, auf welche der nach Artikel 12 des Gesetzes zu deckende Aufwand umzulegen ist.

6. Die Endsumme in Spalte 4 ist für die Umlegung des Bauaufwands maßgebend.

7. Diese Darstellung der dem Kirchensteuerausschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steuersätze ist von dem Steuerkommissär nach ihrer Vollendung am Schlusse zu unterzeichnen.

§ 8.

Überfendung
der Orts-
kirchensteuer-
register mit der
Darstellung
(in doppelter
Fertigung) an
den Kirchen-
gemeinderat.

Nachprüfung
der Register
durch den
Kirchen-
gemeinderat.

1. Die Darstellung ist sodann in doppelter Fertigung mit den gemäß §§ 5 und 6 angelegten Ortskirchensteuerregistern dem Kirchengemeinderat zu übersenden.

2. Dieser hat die ihm zugekommenen Register alsbald auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere hinsichtlich der Bekenntnis- und Kirchspielszugehörigkeit der in Betracht kommenden Personen, zu prüfen und dabei wahrgenommene Fehler dem Steuerkommissär zur geeigneten Berücksichtigung mitzuteilen (vergleiche § 25 Absatz 1 b dieser Verordnung und § 28 Absatz 4 der Evangelischen Landeskirchensteuer-Verordnung). Die geschehene Nachprüfung ist am Schluß der Register (des Registerheftes — § 27 Absatz 3 —) zu bestätigen.

2. In § 9 Absatz 3 Ziffer 2 ist statt „Berechnung des Betrags . . . erhoben werden soll“ zu setzen: „Berechnung der Beträge, welche nach Maßgabe der Artikel 12 bis 15 und 21 des Gesetzes auf je 100 M Gemeindevermögenssteuerwert und an Hundertteilen von den Einkommensteuersätzen — d. i. auf je 1 M Einkommensteuersatz — erhoben werden sollen“.

3. In § 10 wird gesetzt:

in Absatz 1 „V“ statt „IV“,
in Absatz 2 „VI“ statt „V“ und
in Absatz 3 „VII“ statt „VI“.

4. § 18 wird wie folgt gefaßt:

„§ 18.

Steuer-
ansschlag.

1. Die nach § 17 Absatz 3 ermittelten Beträge, wovon der erstere nach Artikel 12 des Gesetzes und der zweite unter Hinzuziehung der in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten weiteren Steuerwerte und Einkommen durch Kirchensteuer aufzubringen ist, sind mit je 100 M zu vervielfachen und es ist darauf der vervielfältigte erste Betrag durch die Endsumme in Spalte 2 der Darstellung der dem Ausschlag der Kirchensteuer zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steuersätze (§ 7 und Beilage II) sowie der 100fache zweite Betrag durch die Endsumme in Spalte 4 daselbst zu teilen, worauf sich je in einem Dezimalbruch in Mark der Haupt-

steuerfuß für je 100 *M* Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens bezüglich des nach Artikel 12 und des nach Artikel 13 des Gesetzes aufzubringenden ungedeckten Aufwands ergibt.

2. Dabei ist zu beachten,

a. daß der erstere Steuerfuß (für Kult- und sonstige örtliche kirchliche Bedürfnisse) nach Artikel 12 des Gesetzes den Betrag von 5 Pfennig auf 100 *M* Gemeindevermögenssteuerwert für ein Kalenderjahr — ohne Genehmigung der obersten Staatsbehörde — nicht übersteigen darf, und

b. daß für den zweiten Steuerfuß (für kirchliche Bauten) keine Höchstgrenze vorgeschrieben ist, daß aber, sobald die Steuer 5 Pfennig von 100 *M* Gemeindevermögenssteuerwert übersteigt, die in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten weiteren Steuerwerte und Einkommen beigezogen werden müssen, während bei einem niedrigeren Abgabesaß deren Bezug ins Belieben der Kirchengemeinde gestellt ist.

3. Die beiden Hauptsteuerfüße zusammengezählt ergeben den Gesamtsteuerfuß, nach welchem die Kirchspielseinwohner — soweit nicht den Einwohnern eines Filialorts eine Erleichterung gewährt ist — zur Aufbringung des ungedeckten Gesamtaufwands beizutragen haben.

4. Der Gesamtsteuerfuß ist mindestens auf volle Zehntelspfennig, höchstens auf ganze Pfennig aufzurunden. Ebenso findet bezüglich der beiden Einzelhauptsteuerfüße für sich eine Aufrundung mindestens auf volle Zehntelspfennig, höchstens auf ganze Pfennig statt; jedoch tritt die Aufrundung bei jenem für den nach Artikel 12 des Gesetzes aufzubringenden Betrag nur in dem Falle ein, wenn bloß nach dem eben angeführten Artikel des Gesetzes Kirchensteuer und nicht zugleich Kirchenbausteuer nach Artikel 13 des Gesetzes erhoben wird.

5. Für die nur in ermäßigtem Betrag beizuziehenden Steuerwerte ist, da die Steuerbeträge stets von den in den Registern eingetragenen vollen Steuerwerten zu berechnen sind, je ein besonderer Steuerfuß festzustellen durch Vervielfältigung des Hauptsteuerfußes mit den in der Darstellung der Steuerwerte angegebenen entsprechenden Verhältniszahlen. Der sich ergebende besondere Steuerfuß ist jeweils mindestens auf Hundertstelspfennig, höchstens auf Zehntelspfennig in der Weise auf- oder abzurunden, daß 5 Tausendstel Pfennig und darüber für 1 Hundertstelspfennig beziehungsweise 5 Hundertstel Pfennig und darüber für 1 Zehntelspfennig gerechnet und Betreffnisse unter 5 Tausendstel Pfennig beziehungsweise 5 Hundertstel Pfennig außer Betracht gelassen werden.

6. Der Steuerfuß für je 1 *M* der Einkommensteuersätze ist durchgehends genau im 1,6 fachen Betrag, jener für je 100 *M* der Steuerwerte des Kapitalvermögens stets zu fünf Zehntel vom Betrag des hiernach festgestellten Steuerfußes für die übrigen Steuerwerte der betreffenden Klasse von Steuerpflichtigen an den einzelnen Orten festzustellen. Ergeben sich jedoch hierbei Tausendstelspfennig, so ist nach dem Schlußsaß von Absatz 5 zu verfahren.

7. Sämtliche berechneten Steuerfüße sind am Schluß des zweiten Voranschlagsabschnitts einzusetzen."

5. In § 19 Absatz 1 Satz 1 hat es statt „Steueranschläge“ zu heißen „Steuerfätze“.
6. In § 20 Absatz 3 werden die Worte „mit einem gemeindeumlagepflichtigen Steuerwert wenigstens 50 000 M“ ersetzt durch: „mit gemeindeumlagepflichtigen Steuerwerten und Steuerfätzen (Steuerwert des Kapitalvermögens im hälftigen, Einkommensteuerfatz im 160-fachen Betrag) von zusammen wenigstens 100 000 M“.
7. In § 24 Absatz 1 hat es statt „Steueranschlägen“ zu lauten „Steuerfätzen“.
8. § 26 erhält folgenden Absatz 3:
 „Hat der Kirchengemeinderat erst nach Anlage der Ortskirchensteuerregister den Beschluß gefaßt, von der Bestimmung in Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes Gebrauch zu machen, so sind vor Inangriffnahme der Steuerausrechnung in den Registern diejenigen Einträge zu streichen, die sich auf Pfllichtige beziehen, deren Gesamtsteuerbeträge auf einer Gemarkung unter 20 Pfennig bleiben würden. Von dem Beschluß gibt der Kirchengemeinderat dem Steuerkommissär und dem Oberkirchenrat spätestens bei der Mitteilung nach § 25 Kenntnis“.
9. In § 27 Absatz 2 wird „Gesamtsteueranschlägen“ durch: „Gesamtsteuerfätzen“ ersetzt.
10. In § 29 Absatz 1 wird in Satz 1 „Einkommensteueranschlag“ durch: „Einkommen“ und in Satz 2 „für die einzelne Steuergattung“ durch: „bei einer Vermögensart oder beim Einkommen“ ersetzt.
11. § 30 erfährt nachstehende Änderungen:
 In Absatz 1 Satz 1 treten an Stelle der Worte „die einzelne Steuergattung“ die Worte: „eine Vermögensart oder das Einkommen eines Pfllichtigen“.
 Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „Dabei sind neben den allgemeinen Vorschriften über die Kirchensteuerpflicht insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:
 a. War ein Inhaber von gemeindesteuerpflichtigem Einkommen oder Vermögen gemäß Artikel 14 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes zur Kirchensteuer aus Steuerfatz oder Steuerwerten nicht beigezogen, so ist bei Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang Nachtrag an Kirchensteuer festzustellen ist, der bisher von der Kirchensteuer freigelassene gemeindesteuerpflichtige Steuerfatz oder Steuerwert (Gesamtbetrag der Steuerwerte) mit in Berücksichtigung zu ziehen.
 b. Insoweit in einer Kirchengemeinde, welche von der Steuerbefreiungsbefugnis nach Artikel 14 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes Gebrauch gemacht hat, der Steuerfatz oder Steuerwert (Gesamtbetrag der Steuerwerte) bei einer bisher zur Kirchensteuer beigezogenen Person sich in dem Maße gemindert hat, daß der gemeindesteuerpflichtige Restbetrag unter die für die Kirchensteuer maßgebende Freigrenze fällt, hat die Abgangsfeststellung den vollen bisher zur Kirchensteuer beigezogenen Steuerfatz oder Steuerwert (Gesamtbetrag der Steuerwerte) zu erfassen.“

e. Im Falle der Verzichtleistung gemäß Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes, sowie in Fällen des § 6 Absatz 7 dieser Verordnung finden für die Nachtragsfeststellung die Bestimmungen unter Buchstabe a sinngemäße Anwendung."

Der zweite Satz von Absatz 4 hat zu lauten:

"Wenn z. B. ein zur evangelischen Kirchensteuer mit 2000 M Einkommen Veranlagter sich im September 1911 mit einer Katholikin verheiratet und dadurch sein Einkommen von 2000 M auf 2200 M und der Steuersatz mit Wirkung vom 1. Januar 1913 an von 30 M auf 35 M sich erhöht, ändert sich seine Veranlagung zur Kirchensteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an."

In Absatz 5 hat es statt „Inhabers eines Steuerwerts oder Steueranschlages“ zu heißen: „Inhabers von Einkommen oder Vermögen“.

12. § 33 erleidet folgende Änderungen:

Die angezogenen Paragraphen der Gemeindeordnung sind nunmehr

in Absatz 1 „§§ 96 bis 106“ und

in Absatz 2 „§§ 103 und 104“.

Als Absatz 3 tritt mit dem Randbeifug „Abgesonderte Bemerkungen“ hinzu:

„3. Dem Gemeindesteuerkataster im Sinne der Artikel 12 und 13 des Gesetzes steht in der abgesonderten Bemerkung das nach § 187 Absatz 3 der Gemeindeordnung aufzustellende Kataster gleich.“

13. In § 36 Absatz 2 werden die Worte „beziehungsweise . . . zu entrichtenden Steuern“ ersetzt durch: „und Steuersätze (bei der Landeskirchensteuer) beziehungsweise Steuerwerte und Steuersätze (bei der Ortskirchensteuer) — gesondert nach den verschiedenen Arten —, die von je 100 M der Steueranschläge und Steuerwerte und von je 1 M der Steuersätze zu entrichtenden Steuern“.

14. In der Fußnote zu § 37 wird nach „27. Januar 1900“ eingeschoben: „und 16. Juni 1909“ und statt „(Gesetzes- und Verwaltungsblatt Seite 387)“ gesetzt „(Gesetzes- und Verwaltungsblatt 1900 Seite 387 und 1909 Seite 279)“.

15. In § 43 Absatz 1 hat es statt „(Steueranschläge)“: „(Steuersätze)“ und in § 46 Absatz 3 statt „Einkommensteueranschläge“: „Einkommensteuersätze“ zu heißen.

16. In § 52 wird der Absatz 2 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„2. Einkommensteuer von neu zugehenden Pflichtigen sowie Nachträge und Abgänge an Steuer von Einkommensteueranschlügen werden für die Zeit vor dem 1. Januar 1911 noch wie bisher angelegt.“

3. Die auf die bisherigen Vorschriften gegründeten Steuerfestsetzungen derjenigen Kirchensteuervoranschläge, die über den 1. Januar 1911 hinausgehen, haben, soweit Einkommensteuer in Betracht kommt, von diesem Zeitpunkt an ihre Wirksamkeit verloren. Die erforderlichen Neufestsetzungen der Ortskirchensteuern aus Einkommen sind

in Nachträgen zu den im sonstigen weiter bestehenden Ortskirchensteuervoranschlägen dieser Art vorzunehmen. Der Nachtrag zu einem solchen Ortskirchensteuervoranschlag ist nach Anlage der Ortskirchensteuerregister für 1911 und doppelter Fertigung einer nur die ortskirchensteuerpflichtigen Einkommensteuersätze enthaltenden Darstellung durch den Steuerkommissär (§§ 4 bis 8) vom Kirchengemeinderat im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat aufzustellen. Er ist alsdann unter Anschluß einer zu den bezirksamtlichen Akten zu nehmenden Abschrift davon nebst der einen Fertigung der Darstellung und des Protokolls der Kirchengemeinderatsitzung dem zuständigen Bezirksamt mit Antrag auf Erteilung der Staatsgenehmigung zu dem die Ortskirchensteuer aus den Einkommensteuersätzen für den Rest der Voranschlagsperiode festsetzenden Beschluß des Kirchengemeinderats mitzuteilen (Artikel III Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1910, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betreffend).

4. Zugänge, Nachträge und Abgänge aus Einkommensteuersätzen werden für Ortskirchensteuer erhebende Kirchengemeinden von dem Steuerkommissär erst festgestellt, wenn ihm die neuen Einkommensteuerfüße (vergleiche Absatz 3) bekannt sind“.

17. Die Beilagen I und II sowie von Beilage III die Seiten (1) und (2), enthaltend den Titel und die „Vorbemerkungen“, und die Seiten (7) bis (9) über „ß Berechnung der Steuer“ werden wie aus den Anlagen ersichtlich gefaßt. Auch ist in der Angabe der Annuitäten für die neue Orgel der Kirche II auf Seite (3) der Beilage III statt „Vorbemerkung VI“ zu setzen: „Vorbemerkung VII“.

18. In Beilage IV ist

- a. im Kopf von Spalte 7 statt „(Steueranschlag)“ zu setzen: „(Steuersatz)“ mit Einführung einer Pfennigspalte neben der Markspalte,
- b. im Kopf von Spalte 8: „von 100 M“ zu streichen,
- c. unter III in Spalte 2 „Einkommensteuervoranschlägen“ zu ersetzen durch: „Einkommensteuersätze“.

19. Beilage V ist wie folgt zu ändern:

a. Die Worte:

„Es sind zu erheben Steuer . . . Einkommens“ auf dem Titelblatt sind zu ersetzen durch:

„Es sind zu erheben	von 1 M
von 100 M Steuerwert	des
des	Einkommensteuersatz“.
Betriebsvermögens	Kapitalvermögens

b. In Spalte 7 ist im Kopf statt „Steueranschlag“ zu setzen: „Steuersatz“ und eine Pfennigspalte neben der Markspalte einzuführen.

20. In den Beilagen VI und VII ist jeweils
- a. im Kopf von Spalte 6 statt „(Steueranschlag)“ zu setzen: „(Steuerfah)“ mit Einführung einer Pfennigspalte neben der Markspalte,
 - b. im Kopf von Spalte 8: „von 100 M“ zu streichen und
 - c. unter IV in Spalte 2 „Einkommensteueranschlägen“ zu ersetzen durch: „Einkommensteuerfahen“.

21. Beilage VIII erfährt auf Seite 2 unter Vorbericht Ziffer I folgende Änderungen:
- a. Die gemeinschaftliche Überschrift für die Spalten 2, 3 und 4 hat zu lauten: „Von 100 M Steuerwert (1 M Steuerfah)“.
 - b. In Spalte 1 ist statt „Einkommensteueranschläge“ jeweils: „Einkommensteuerfahen“ zu setzen mit Änderung der zugehörigen Zahlen

	in den Spalten	2	3	4
unter A in		12,8	9,6	5,12
„ B „		12,8	9,6	6,4.

Karlsruhe, den 1. Februar 1911.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Glutsch.

Nach dem vom Bezirksamt unterm beschlossenen
 Voranschlag für und in dem Pfarrort A (B oder B, Filialort C) an Kirchensteuer
 zu zahlen:

	von 100 M Steuerwert	von 1 M
Einkommen- u. Kapitalertragsteuer		
Grundsteuer		
sonst. Steuern		
Summe		

bei Kirchensteuerpflichtigen nach Artikel 12 des Gesetzes
 Kirchensteuerpflichtiger nach Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 d. Ges.
 in
 sonst. jurist. Personen u. d.